

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus, Meta Janssen-Kucz, Eva Viehoff, Stefan Wenzel und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Folgt die Landesregierung den Empfehlungen zum Homeoffice der Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung?

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus, Meta Janssen-Kucz, Eva Viehoff, Stefan Wenzel und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 15.10.2020 - Drs. 18/7692
an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.11.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter der Überschrift „Wieder stärker Homeoffice nutzen“ hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 13.10.2020 eine Pressemitteilung veröffentlicht. In dieser wird die Ministerin wie folgt zitiert:

„Die Zahlen der Neuinfektionen der letzten Tage sprechen eine klare Sprache. Die Pandemie ist noch nicht bezwungen. Dabei werden die kommenden Wochen entscheidend sein, ob das Infektionsgeschehen unter Kontrolle bleibt. Deshalb ist es jetzt wichtig, die Zahl der Kontakte so weit wie möglich zu begrenzen. Corona hat dem Arbeiten im Homeoffice einen richtigen Schub gegeben. Und doch sehe ich, dass die Zahl an Pendlerinnen und Pendlern genauso wie der Beschäftigten, die wieder täglich in den Unternehmen sind, stetig zunimmt. Deswegen rufe ich alle Unternehmen auf, die guten Erfahrungen der letzten Monate mit der mobilen Arbeit weiter zu nutzen!“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beschäftigten der niedersächsischen Landesverwaltung haben bereits seit 22 Jahren die Möglichkeit, alternierende Telearbeit als Arbeitsform zu nutzen. Dies geschieht auf Basis einer mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften geschlossenen Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG), die letztmalig in 2004 angepasst wurde.

Aktuell laufen die Verhandlungen für eine erweiterte Vereinbarung, die dann auch landesweit die Arbeitsform des mobilen Arbeitens regeln soll. Die Verhandlungen sind, auch pandemiebedingt, noch nicht abgeschlossen. Selbstverständlich fließen auch die Erfahrungen, die aktuell mit verstärkter Arbeit von zu Hause gemacht werden, in die Verhandlungen mit ein.

Der Begriff „Homeoffice“ wird in den für die gesamte Landesverwaltung geltenden Regelungen nicht benutzt, da es dafür, im Gegensatz zu Telearbeit und mobiler Arbeit, keine allgemeingültige Definition gibt.

Die gegenwärtig im Rahmen des Infektionsschutzes und der Pandemiebekämpfung getroffenen Regelung zur Wahrnehmung der Arbeitsleistung von Zuhause gehen in Art und Umfang über das hinaus, was das derzeitige Verhandlungsergebnis mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften darstellt.

- 1. Haben die jeweiligen Hausspitzen der Ministerien, Staatskanzlei oder nachgeordneten Behörden Anweisungen bzw. Empfehlungen zur Nutzung von Homeoffice oder Mobilem Arbeiten gegeben? Wenn ja, welche (bitte nach den einzelnen Ministerien, der Staatskanzlei und den nachgeordneten Behörden aufschlüsseln)?**

StK:

Die Landesregierung hat am Freitag, 13.03.2020, einen weitreichenden Maßnahmenkatalog zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Oberstes Ziel auf allen Ebenen und in allen Bereichen war es, die Geschwindigkeit der Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Unter Beachtung dieser Zielsetzung galt es, auch die Funktionsfähigkeit der Staatskanzlei - in besonderer Weise im Hinblick auf die essenziellen Arbeitsbereiche zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen - sicherzustellen.

In diesem Zuge wurden die Bediensteten daher bereits am darauffolgenden Montag seitens der Hausleitung der StK darüber informiert, dass alle Bediensteten, denen zu diesem Zeitpunkt bereits unabhängig von der COVID-19-Pandemie Homeoffice bewilligt worden war, unverzüglich und bis zu jederzeitigen Widerruf dauerhaft von Zuhause arbeiten sollen.

Angesichts der Entwicklung des Gesamtgeschehens wurde seitens der Hausleitung am Freitag, 20.03., darüber informiert, dass unverzüglich deutlich mehr Bedienstete als diejenigen, denen Homeoffice bewilligt wurde, bis zum jederzeitigen Widerruf von Zuhause arbeiten sollen. Die Referatsleitungen und Leitungen der abteilungsfreien Organisationseinheiten wurden - gegebenenfalls in Abstimmung mit ihrer Abteilungs- oder Referatsgruppenleitung - jeweils um entsprechende, individuell zu kommunizierende Entscheidungen gebeten; und zwar zum einen mit Blick auf die Zielsetzung, unnötige Wege und Kontakte zu vermeiden, und zum anderen unter Berücksichtigung der jeweiligen dienstlichen wie persönlichen Umstände, wozu insbesondere Erfordernisse zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, die vorhandene Technikausstattung sowie die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe zählen.

Am 05.06. hat die Hausleitung die Bediensteten der StK darüber informiert, dass die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens wieder eine verstärkte Präsenztätigkeit zulässt und die Gruppe der in der StK zeitgleich Anwesenden maßvoll erhöht werden soll. Erneut wurden die o. g. Leitungen der Organisationseinheiten um entsprechende zeitnah zu kommunizierende Entscheidungen gebeten, da angesichts der Vielgestaltigkeit der dienstlichen wie auch persönlichen Umstände und Erfordernisse passgenaue Lösungen nur vor Ort in den einzelnen Organisationseinheiten zu finden waren. Zur Reduzierung des Infektionsrisikos und damit einhergehend auch zur dauerhaften Sicherstellung des Dienstbetriebs diente den Leitungen der Organisationseinheiten dabei als grobe Orientierungsgröße eine gleichzeitige Anwesenheit von Bediensteten im Umfang von ungefähr 50 %.

Am 26.10. hat die Hausleitung aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens eine umgehende spürbare Verstärkung der Homeoffice-Tätigkeit veranlasst. Die vorgenannte grobe Orientierungsgröße von ungefähr 50 % gleichzeitiger Anwesenheit gilt seither nicht mehr.

Für das Niedersächsische Landesarchiv:

Ja, die NLA-Leitung hat die Empfehlung ausgesprochen, dass angesichts der steigenden Coronavirus-Inzidenzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Abteilungen des NLA zum Homeoffice aufzufordern sind, wann immer das sinnvoll und möglich ist.

MB:

Ab 16.03.2020 wurde weitgehend im Homeoffice gearbeitet. Ab Juli 2020 wurde die Büropräsenz auf 50 % der planmäßig Anwesenden festgelegt, davon ausgenommen ist die Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union in Brüssel. Aufgrund der aktuellen Infektionslage wird seit 15.10.2020 (in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin seit 06.10.2020) wieder verstärkt im Homeoffice gearbeitet.

MF:

Mit Schreiben vom 15.10.2020 hat die Hausspitze des MF zeitnah auf die steigenden Infektionszahlen reagiert und entschieden, dass weiterhin eine Nutzung des Homeoffice/Mobiles Arbeiten für prinzipiell alle Beschäftigten möglich sein soll. Dabei gilt die Maßgabe, die Funktionsfähigkeit der Organisationseinheiten sicherzustellen und gleichzeitig die Gesundheit aller Beschäftigten zu schützen.

Antworten für die nachgeordneten BereicheAntwort LStN inklusive Finanzämter:

Soweit eine entsprechende technische Ausstattung vorhanden ist und die zu erledigenden Aufgaben dafür geeignet sind, können die Beschäftigten im Homeoffice tätig sein.

Antwort NLBV:

Zur Sicherstellung zentraler Funktionen und Aufgaben fällt die konkrete Entscheidung zur Möglichkeit zum Arbeiten im Homeoffice/Mobilen Arbeiten innerhalb der Organisationseinheiten und variiert je nach Produktbereich.

Antwort NLBL:

Mit Amtsverfügung vom 20.10.2020 hat das NLBL auf die aktuelle Entwicklung reagiert und erneut die stärkere Nutzung des Mobilen Arbeitens im häuslichen Umfeld vorgeben und angewiesen, entsprechende geeignete Regelungen in den Organisationseinheiten zu ergreifen. Dabei gilt es weiterhin, Funktionsfähigkeit und Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Flankierend wurden geeignete Verhaltensregelungen für das Mobile Arbeiten von zu Hause gegeben.

Die nachgeordneten Dienststellen wurden mit diesen Unterlagen und den mobilen Arbeitsmitteln ebenfalls ausgestattet.

MI:

Sämtliche Abteilungsleitungen und Referatsleitungen des **MI** wurden durch die Hausspitze bereits zu Beginn der Corona-Pandemie am 13.03.2020 darauf hingewiesen, dass in jedem Referat so viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie möglich von zu Hause aus arbeiten sollen, um die Funktionsfähigkeit der Referate und Abteilungen grundsätzlich aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Dienstvereinbarung über die Gewährung eines mobilen Arbeitsplatzes entsprechend geändert. Die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice ist vorrangig zu nutzen. Die Anwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll pro Abteilung und Referat so gestaltet werden, dass die Kolleginnen und Kollegen im Wechsel von Zuhause aus bzw. im Büro arbeiten. Dies soll insbesondere durch sogenannte Tandem-Lösungen erfolgen. Die Aufgabenerledigung von zu Hause genießt aus Infektionsschutzgründen aktuell in jedem Fall Vorrang.

Die Beschäftigten der **Verfassungsschutzabteilung des MI** sollen ihrer Arbeit im täglichen Wechsel zwischen Präsenzdienst und Erreichbarkeit im häuslichen Umfeld nachkommen. Die Fachbereiche wurden verpflichtet, mit den Bediensteten im häuslichen Umfeld zu erledigende Arbeiten zu vereinbaren. Für Risikogruppen wurde nach Vorlage eines Attests gesondert geregelt, dass für diese Gruppe täglich vier Stunden Homeoffice sowie gesonderte Präsenzdienstzeiten ermöglicht werden. Die Kontakte sollen auf telefonischen Austausch reduziert und der Postaaustausch im Kollegenkreis abgestimmt werden.

Zu Beginn der Corona-Pandemie wurden alle Beschäftigten des **IT.N** darauf hingewiesen, dass sie ihrer Arbeit von Zuhause aus nachkommen sollen, soweit es die Aufgabenerledigung zulässt. Inzwischen erfolgt die Präsenzarbeit im Büro auf freiwilliger Basis, sofern die Präsenz nicht zwingend erforderlich ist.

Die Beschäftigten des **LZN** sind angewiesen, ihrer Arbeit im Wege von Telearbeit und Homeoffice nachzugehen und die entsprechende Arbeitsform zu nutzen, soweit diese eingerichtet und möglich ist.

Das **LSN** hat bereits zu Beginn der Corona-Pandemie eine Arbeitsgruppe u. a. mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern und dem Personalrat eingerichtet und ein Funktionspostfach, an welches sich alle Beschäftigten mit Fragen und Anregungen richten können. Aus der Arbeitsgruppe heraus werden regelmäßig alle Beschäftigten über den neuesten Stand hinsichtlich der Regelungen zum Umgang mit dem Coronavirus im LSN unterrichtet (z. B. welche internen Regelungen in Kraft gesetzt oder aufgehoben werden sowie Aktualisierungen zum Hygienekonzept etc.). Derzeit können alle Beschäftigten - sofern es in dem jeweiligen Dezernat organisatorisch und von den Aufgaben her möglich ist - bis zu vier Tage in der Woche von Zuhause aus, also mobil, arbeiten.

Die Beschäftigten des **LGLN** verrichten ihre dienstliche Tätigkeit bis auf Weiteres in der häuslichen Umgebung, soweit Telearbeitsplätze eingerichtet sind. Über notwendige Ausnahmen entscheidet die Dienststelle. Auch die Arbeitsform des Mobile Working wird im Rahmen der technischen Voraussetzungen ausgeweitet. Zudem können Beschäftigte, die von (chronischen) Vorerkrankungen betroffen sind, bis auf Weiteres im Homeoffice arbeiten. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweils verantwortliche Dienststelle.

Die Beschäftigten des **SiN** wurden angewiesen, ihrer Arbeit überwiegend im Homeoffice nachzugehen.

Die Dienststellenleitung der **LAB NI** hat Anweisungen bzw. Empfehlungen zur Nutzung von Mobilem Arbeiten gegeben, die sich je nach Arbeitsplatz unterscheiden. Für den Bereich der reinen Verwaltung sollen Büroarbeiten im höchstmöglichen Umfang im Homeoffice ausgeführt werden, um Ansteckungsmöglichkeiten zu vermeiden. Im operativen Geschäft wurde eine zweite Reihe / Ersatzreserve durch Back- und Frontoffice gebildet. Hierdurch soll die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bzw. die Aufnahmefähigkeit im Infektionsfall gewährleistet sein.

Die Abteilungsleitungen der **NABK** treffen im Einzelfall die Entscheidung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten.

Für die **nachgeordneten Polizeibehörden** und die **Polizeiakademie Niedersachsen** wurden durch das MI zu Beginn der Corona-Pandemie Erlasse herausgegeben. Dadurch wurde geregelt, dass technische Voraussetzungen zur Wahrnehmung mobiler Arbeit nicht zwingend erforderlich sind. Es sollen so viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie möglich von zu Hause aus arbeiten. Zudem sollen möglichst viele Beschäftigte in Kohorten eingeteilt werden, die jeweils untereinander keinen unmittelbaren Kontakt haben. Die Kommunikation soll ausschließlich per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Sofern Dienstvereinbarungen über die Gewährung eines mobilen Arbeitsplatzes bestehen, müssen diese dahin gehend geändert werden, dass Mobiles Arbeiten unter Anrechnung der Arbeitszeit ohne das Vorliegen eines persönlichen Grundes bis zur individuellen Monatsarbeitszeit möglich ist.

MJ:

Im Rahmen der ersten Pandemie-Hochphase im Frühjahr 2020 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizministeriums zu einer verstärkten Nutzung der Möglichkeit des Homeoffice angehalten. Seit Juni besteht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs lediglich an zwei Tagen pro Woche (Ganztagskräfte, Teilzeitkräfte anteilig) eine Anwesenheitspflicht.

Auch die für den Geschäftsbereich erstellte Handreichung zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie enthält die Empfehlung, großzügig von der Möglichkeit des Homeoffice Gebrauch zu machen.

In dem Bereich des Justizvollzugs bestehen lediglich eingeschränkte Möglichkeiten, im Homeoffice bzw. mobil zu arbeiten.

MK:

Im Geschäftsbereich des **MK** gibt es Regelungen und Empfehlungen zur Nutzung von Homeoffice oder Mobilem Arbeiten (ortsflexibles Arbeiten).

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im MK gilt die Hausverfügung vom 14.03.2020. Das Ziel dieser Regelung ist es, vorrangig die Funktionsfähigkeit der Referate und der Abteilungen für unbestimmte Zeit aufrechtzuerhalten.

Für die **Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)** bilden die Entscheidungen im Corona-Krisenstab der NLSchB die Grundlage für die Regelungen zur Arbeit im Homeoffice. Diese werden

in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen und in Abstimmung mit MK laufend aktualisiert und in Form von schriftlichen Vorgaben der Dienststelle verfügt.

Das **Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)** hat ebenfalls Regelungen zur Arbeit im Homeoffice festgelegt.

ML:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

Die Hausleitung des ML hat zu Beginn der Pandemie die sogenannte Tandem-Lösung angeordnet, d. h., die Hälfte der Mitarbeitenden arbeitete jeweils im Wechsel in der Dienststelle bzw. von Zuhause.

Mit der Bereitstellung der Technik wurde Mitte September 2020 die Mobile Arbeit eingeführt. Das heißt, es kann bis zu 40 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Zuhause gearbeitet werden. Die Mitarbeitenden wurden zudem aufgefordert, die Mobile Arbeit so zu nutzen, dass persönliche Kontakte innerhalb der Dienststelle reduziert werden. Ergänzend dazu wurden die Einzelnutzung von Mehrfachbüros geregelt und die Telearbeit ausgeweitet.

Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL):

In den Ämtern gab und gibt es die Aufforderung zur vermehrten Nutzung von Home-Office, Telearbeit und Einzelnutzung von Mehrfachbüros.

Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA):

Auch im SLA gibt es die Aufforderung zur vermehrten Nutzung von Home-Office.

Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES):

Im LAVES gibt es ebenfalls die Aufforderung zur vermehrten Nutzung von Home-Office.

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA):

Die vermehrte Nutzung von Home-Office wurde auch im NwFVA angeordnet.

Niedersächsisches Landgestüt (LGSt) und Staatliches Fischereiamt (SFA):

In den vorgenannten Behörden kann aufgrund der Tätigkeiten ein Homeoffice nur bedingt genutzt werden. Auf diesbezügliche Empfehlungen oder Anweisungen wurde daher verzichtet.

MS:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS):

MS hat sich an der Empfehlung des Krisenstabs/ BAO (MI) (s. Schreiben MI vom 13.03.2020) orientiert, nach der in Zeiten der akuten Pandemiebewältigung so viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie möglich von zu Hause arbeiten sollen. MS hat also die Präsenzplichten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des MS gänzlich aufgehoben, sodass derzeit bis zu 100 % der individuellen Arbeitszeit zuhause erbracht werden können. Das Ausmaß der häuslichen Arbeit wird von dienstlichen und persönlichen Gegebenheiten beeinflusst.

Im MS gilt weiterhin, dass persönliche Kontakte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden sollen. Das heißt, dass die technischen Möglichkeiten für Besprechungen (v. a. Telefon- oder Videokonferenzen) und Online-Fortbildungen bestmöglich genutzt sowie Dienstreisen und Dienstgänge nur bei zwingender Notwendigkeit angetreten werden sollen.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

Im LS wurden zu Beginn der Corona-Pandemie zunächst mindestens 20 v. H. der Beschäftigten ins Homeoffice geschickt, soweit die dienstlichen Belange es zuließen, in einigen Aufgabenbereichen auch deutlich mehr. Seit dem Rollout zum NiC 1.9 wurde durchschnittlich ein Wert von über 50 v. H. der Beschäftigten erreicht, die von der Möglichkeit, mobil zu arbeiten, Gebrauch machten.

Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN):

Aufgrund der Pandemie-Lage wurden in den einzelnen Geschäftsbereichen der drei Standorte Überlegungen getätigt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Absicherung eines kontinuierlichen Betriebs der Fachkrankenhäuser im Homeoffice arbeiten sollen, um beim Ausfall des regulären Personals eine Notlösung zur Verfügung zu haben. Dies betrifft insbesondere den Geschäftsbereich Verwaltung, aber auch die geschäftsbereichsleitenden Bereiche der Pflege und des ärztlich-therapeutischen Dienstes. Teilweise wurden die Beschäftigten in Untergruppen gegliedert, die teils im Homeoffice, teils in der Dienststelle arbeiteten, um im Falle einer angeordneten Quarantäne alternatives Personal zur Aufgabenerfüllung einsetzen zu können. Auch der Aspekt der Erleichterung der Kinderbetreuung spielte dabei eine Rolle.

Schriftlich definierte Anweisungen und Empfehlungen zur Bestimmung des Personenkreises für das Homeoffice durch die Behördenleitung gibt es nicht.

Jedoch wurde eine „Richtlinie zur Heimarbeit ‚Home-Office‘“ durch den Verwaltungsdirektor erlassen, um die Belange der Informationssicherheit und des Datenschutzes sicherzustellen.

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA):

Im NLGA besteht eine Dienstvereinbarung zur Nutzung von Telearbeit und mobiler Arbeit. Seit der Pandemie wurden unabhängig von den Regelungen der DV weitere Tele- und mobile Arbeitsplätze eingerichtet. Darüber hinaus wurden temporär Möglichkeiten des Homeoffice geschaffen.

MU:

Vorangestellt wird darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbereich des MU in der Kürze der Zeit nicht beteiligt wurde, da eine inhaltlich aussagekräftige Darstellung nicht möglich gewesen wäre.

Im MU gibt es die Anweisung, aus dem Homeoffice heraus zu arbeiten, wann immer die Arbeitsplätze und Dienstposten dafür geeignet sind. Hierbei handelt es sich um strikte Regelungen, die in ein ganzes Regelwerk (Corona-Newsletter) eingebettet sind und dem Schutz aller Beschäftigten dienen sollen. Alle Beschäftigten des MU und die Behörden des Geschäftsbereichs erhalten den Newsletter per E-Mail und können sich damit mit den aktuellen Regelungen vertraut machen, um sie zu beachten.

Beschäftigte z. B. im Außendienst, mit Prüfaufgaben, im Botendienst oder handwerklichen Tätigkeiten müssen von den geltenden Regelungen ausgenommen werden, da ihre Tätigkeiten nicht am PC erledigt werden können.

Die Anweisung des MU zum verstärkten Arbeiten im Homeoffice wird auch den Behörden des Geschäftsbereichs bekannt gegeben. Diese halten sich im Wesentlichen an die Vorgaben des MU, handeln aber in Eigenverantwortung.

Sofern ein Arbeiten in der Dienststelle notwendig ist, sollen die Regelungen des Pairings unbedingt eingehalten werden, um Redundanzen zu schaffen. Ein Abweichen von der Pairing-Regelung ist nur in zwingenden Ausnahmefällen zulässig. Die Umsetzung des Pairings bleibt im Übrigen den einzelnen Organisationseinheiten überlassen. Dabei reicht der Rahmen von täglichen bis hin zu wöchentlichen Wechseln; ein Wechsel der Gruppen innerhalb eines Tages wird untersagt, um Begegnungen der jeweiligen Personengruppen zu vermeiden.

MW:MW:

Die Hausleitung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) hat von Beginn der Pandemie an für ein vermehrtes Homeoffice im MW geworben. Bestehende Telearbeitsplätze wurden sofort für ein verstärktes Homeoffice genutzt. Personal mit erhöhtem Risiko und Mitarbeitende, die aufgrund der Schließung von Schulen und Kitas im Homeoffice bleiben mussten, wurden bevorzugt berücksichtigt. Mindestens 20 % der Beschäftigten sollten in dieser Anfangsphase der Pandemie vom Mobilien Arbeiten Gebrauch machen. Nach Möglichkeit sollten Tandems gebildet werden.

Nach Bereitstellung der Technik für alle Mitarbeitenden im Juni 2020 wurde die Entscheidung über Homeoffice dezentral geregelt. Die Referatsleitungen wurden ermächtigt, in ihren Organisationseinheiten über Homeoffice zu entscheiden, um flexibel auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Referaten reagieren zu können. Durch die Bereitstellung der Laptops für alle war seitdem Homeoffice für nahezu alle Beschäftigten des MW möglich (mit Ausnahme der Hausmeister, Fahrer, Amtsboten). Eine prozentuale Begrenzung der Homeoffice-Möglichkeiten wurde durch die Hausspitze nicht vorgenommen.

Nach dem erneuten Anstieg der Infektionen im Oktober 2020 wurde von Minister Dr. Althusmann persönlich in einer Videoansprache an alle Beschäftigten explizit noch einmal zur vermehrten Nutzung dieser Arbeitsform aufgerufen.

NLStBV (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr):

Alle Geschäftsbereiche; (betrachtet wurde ausschließlich der Innendienst):

In nahezu allen Geschäftsbereichen gab es zu Beginn der Pandemie eine Anweisung zur Arbeit in zwei Teams im Wechselmodell: ein Tag Homeoffice - ein Tag Präsenz in der Dienststelle, Zugehörige der Risikogruppen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kinderbetreuungsaufgaben konnten ganz oder vermehrt im Homeoffice arbeiten.

Ab 15.07.2020 galt weiterhin eine Empfehlung zum Mobilien Arbeiten; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vollständig oder mit einem höheren Anteil vor Ort in der Behörde arbeiten wollen, konnten wieder verstärkt in Präsenz vor Ort arbeiten.

LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie):

Eine DV Pandemie regelt mit Wirkung vom 13.03.2020 die Erweiterung von Telearbeit und Mobilem Arbeiten im Umfang von bis zu 100 %. Die formlose Anordnung erfolgt durch die Personalverantwortlichen. Die Anordnung muss Umfang und Aufgaben benennen.

MPA (Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik) Hannover:

Anordnung: bei Doppelbelegung von Büros: Schichtbetrieb, d. h. Wechsel Homeoffice und Büropräsenz; eine Fachgruppe (fünf Personen) durchgehend für ca. sechs Wochen Homeoffice, da Art der Tätigkeit dies ermöglicht, seit 27.04.2020 wieder Büropräsenz oder Dienstreisetätigkeit; zehn Risikopatienten wurden am 17.03.2020 freigestellt bzw. ins Homeoffice geschickt, Aufhebung am 04.05.2020.

Bei Doppelbelegung von Büros: Ausstattung mit Laptops mit VPN-Tunnel. Arbeit, die im Homeoffice erledigt werden kann: Homeoffice/Mobiles Arbeiten ist für den Großteil der Beschäftigten durch die Art der Tätigkeit der MPA nicht möglich.

MPA Braunschweig:

- 16.03. bis 03.05.: Alle Beschäftigten mit Büroarbeitsplatz wechseln ins Homeoffice, Teile der Leitungsebene und Sekretariate bleiben zur Koordination der weiteren Maßnahmen sowie der Mitarbeiter im Homeoffice in Präsenz, handwerkliches Personal und Laborpersonal bleibt in Präsenz.
- 04.05. bis 07.06.: Beschäftigte können bei dienstlicher Erfordernis tageweise in der Dienststelle arbeiten.
- 08.06. bis 04.10.: Beschäftigte mit Büroarbeitsplätzen können nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie im Home-Office arbeiten. Ein tageweiser Wechsel zwischen Home-Office und Büro ist möglich.
- seit 05.10.: Büroarbeitsplatz ist wieder Normalarbeitsplatz. Homeoffice ist im Rahmen der Regelungen zum Mobilien Arbeiten für Beschäftigte mit geeigneten Arbeitsplatz in unbegrenztem Umfang möglich. Dienstliche Belange haben Vorrang. Beantragung mobilen Arbeitens vorab über Zeus.

MEN (Mess- und Eichwesen Niedersachsen):

Im MEN kann aufgrund der Prüftätigkeiten im Außendienst ein Homeoffice nur bedingt genutzt werden. Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

Bis zum 20.04.2020 haben alle Beschäftigten - soweit möglich - die Tätigkeiten im Homeoffice erledigt. Der Anteil der VPN-Zugänge wurde erhöht und mit zeitlichen Verzögerungen (IT.N bedingt) umgesetzt. Ab dem 20.04.2020 wurde im Rahmen der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen (Unterweisung) der Außendienst wieder aufgenommen. Zur Vermeidung von Kontakten in den Dienstgebäuden wurde vermehrt das „Fahren von zu Hause zum Dienstgeschäft“ genehmigt.

Für die Arbeitsplätze im Innendienst wurden Einzelarbeitsplätze geschaffen bzw. anteilige mobile Arbeit bewilligt. Aufgrund der aktuellen Situation wird die Arbeit im Außendienst angepasst. Arbeitsausschüsse und andere Besprechungen werden vermehrt online geführt. Im Innendienst wird vermehrt anteiliges Homeoffice eingesetzt.

MWK:

Im MWK wurde zu Beginn der Pandemie für ein erhöhtes Arbeiten von zu Hause geworben. Im MWK wurde von einem ursprünglich zum 01.10. eingeführten Richtwert für eine Präsenz für 50 v. H. der Beschäftigten aufgrund der deutlich angestiegenen Infektionszahlen mit Wirkung vom 19.10.2020 wieder Abstand genommen. Es gilt derzeit wieder die seit Pandemiebeginn Mitte März 2020 bekannt gegebene Regelung, dass zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit die jeweiligen Organisationseinheiten Absprachen über die Präsenz vereinbaren werden. Über die zwischenzeitlich vorgenommene Ausstattung der Beschäftigten mit Notebooks ist seit dem Sommer 2020 die technische Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause deutlich verbessert worden.

Für den Geschäftsbereich des MWK ist seit Beginn der Pandemie für Beschäftigte und Gäste ein weitreichender Infektionsschutz umgesetzt worden, so wurden und werden z. B. Veranstaltungen im Online-Format durchgeführt.

Die Regelungen in einzelnen Behörden können in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden. In Landeskultureinrichtungen wie z. B. den Landesmuseen konnte insbesondere im Verwaltungsbereich verstärkt das Arbeiten von zu Hause ermöglicht werden, sofern es die Tätigkeiten zulassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgaben in vielen nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich des MWK nicht nur als Verwaltungstätigkeit definiert sind, so sind Beschäftigte z. B. in der Restaurierung oder in Laboren oder in der Tierpflege eingesetzt. Regelungen sind daher nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglich.

2. Nach welchen Kriterien entscheidet die Landesregierung bzw. entscheiden jeweils die einzelnen Ministerien, die Staatskanzlei und die nachgeordneten Behörden, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Homeoffice-Option oder die Möglichkeit des Mobilien Arbeitens nutzen können?**StK:**

Siehe Antwort zu Frage 1.

Für das Niedersächsische Landesarchiv:

Kriterien sind die Eignung des jeweiligen Arbeitsplatzes für eine Wahrnehmung im Home-Office, die Verfügbarkeit der technischen Ausstattung, insbesondere Laptops und VPN-Zugänge, sowie die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes durch ausreichende Präsenzen in den Standorten.

MB:

Homeoffice kann im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten genutzt werden.

MF:

Die Entscheidung über die Präsenz oder eine Tätigkeit im Homeoffice/Mobiles Arbeiten trifft die Referatsleitung nach Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. der Referatsgruppenleitung

unter Berücksichtigung der dienstlichen sowie der persönlichen Umstände der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wie z. B. Risikofaktoren oder notwendige Kinderbetreuung).

Antworten für die nachgeordneten Bereiche:

Antwort LStN inkl. Finanzämter:

Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Homeoffice/Mobiles Arbeiten sind die entsprechende technische Ausstattung sowie die Eignung des Arbeitsplatzes. Dabei ist die Handlungsfähigkeit ausgewählter Arbeitsbereiche (Einheitliche Erhebungsstelle und Anmeldesteuerstelle) vorrangig sicherzustellen, um die Vereinnahmung der Steuern zu gewährleisten.

Antwort NLBV:

Zur Sicherstellung zentraler Funktionen und Aufgaben fällt die konkrete Entscheidung zur Möglichkeit zum Arbeiten im Homeoffice/Mobilem Arbeiten innerhalb der Organisationseinheiten und variiert je nach Produktbereich.

Antwort NLBL:

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit ist ein entsprechender Plan aufgestellt worden, wonach die zwingend erforderlichen Funktionsträger und deren Vertretung räumlich getrennt werden und damit auch von zu Hause ausarbeiten können.

In den einzelnen Einheiten wird zwischen Präsenz und weitgehender Nutzung des häuslichen Arbeitens fortwährend abgewogen.

Risikogruppen und auf funktionierende Betreuung von Kindern bzw. betreuungsbedürftigen Angehörigen angewiesene Beschäftigte werden vorrangig mobil ausgestattet und können so von zu Hause arbeiten.

MI:

In der aktuellen Situation sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, vorrangig von zuhause zu arbeiten. Bis auf sehr wenige Ausnahmen (beispielsweise Pförtnerdienst) ist dies auch sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des **MI** technisch möglich. Die Entscheidung darüber, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten, trifft die jeweilige Referatsleitung im Einzelfall unter Berücksichtigung der organisatorischen Erfordernisse. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den besonders gefährdeten Risikogruppen gehören bzw. wem gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht gilt.

Kriterien der Inanspruchnahme mobiler Arbeit ergeben sich in der **Verfassungsschutzabteilung des MI** insbesondere aus der Wahrung der besonderen Geheimhaltungsbelange des Verfassungsschutzes aus den Vorgängen an sich (u. a. Verschlussachenanweisung) und aufgrund der Wahrung der geheimen Identität der Bediensteten des Verfassungsschutzes. Zudem steht für den Hauptteil der Bediensteten keine Technik im Homeoffice zur Verfügung, die den besonderen Sicherheits- und Geheimschutzbelangen des Verfassungsschutzes genügt.

Aufgrund der vorhandenen technischen Infrastrukturen konnten und können alle Beschäftigten des **IT.N** zu Hause arbeiten. Der Umfang hängt von den jeweiligen Aufgaben ab.

Die Möglichkeit mobiler Arbeit besteht für alle Büroarbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **LZN**. Einziges Kriterium für die Nutzung der Arbeitsform war lediglich die sukzessive Verfügbarkeit der entsprechenden IT.

Homeoffice kann durch die Beschäftigten des **LSN** genutzt werden, wenn es arbeitsorganisatorisch möglich ist. Bereiche wie u. a. Poststelle, Personal, Innerer Dienst, IT-Koordination und Bereiche mit vermehrter Papierarbeit können nur eingeschränkt im Homeoffice tätig sein. In der amtlichen Statistik sind die zu verarbeiteten Daten in sogenannte Schutzbedarfskategorien unterteilt. Für Arbeiten innerhalb bestimmter Fachanwendungen, in der die Daten mit der Vertraulichkeit „sehr hoch“ eingestuft sind, ist mobiles Arbeiten nicht zugelassen. Erreichbarkeiten müssen bei Arbeiten im Homeoffice gewährleistet werden. Hierzu gibt es abgestimmte Kommunikationszeiten innerhalb des Teams. Be-

schäftigte, die Homeoffice nutzen können und wollen, sind dazu verpflichtet, eine Verpflichtungserklärung zu den mobilen Arbeitsformen bzw. Telearbeitsvereinbarung (IT-Sicherheitsmaßnahme) zu unterschreiben.

Bei der Entscheidung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorrangig mobil arbeiten können, wird im **LGLN** insbesondere die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe berücksichtigt. Dabei werden sowohl die eigene Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe als auch Lebenspartner bzw. nahe Angehörige, die zu einer Risikogruppe gehören, berücksichtigt. Zudem fließen familiäre Verpflichtungen, wie z. B. die Betreuung von Kindern und zu pflegenden Angehörigen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Dienstort in die Entscheidung ein.

Die Wahrnehmung des mobilen Arbeitens durch die Beschäftigten des **SiN** bemisst sich insbesondere anhand der aufgabenseitigen Eignung. Ziel ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Bereiche vor Ort.

Durch einen 14-tägigen abwechselnden Einsatz der Beschäftigten der **LAB NI** im Back- und Frontoffice konnten Einsatzreserven gebildet werden. Das Infektionsrisiko soll zudem durch Vermeidung der gleichzeitigen Nutzung von Doppelbüros durch mehrere Personen mittels Homeoffice gemindert werden. Auf Empfehlung des Betriebsarztes sollen vorrangig Personen, die zur Risikogruppe gehören, die Möglichkeit des mobilen Arbeitens nutzen.

Die Abteilungsleitungen, die in der **NABK** die Entscheidung im Einzelfall darüber treffen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten, sollen mögliche Einsätze im Krisenstab des MI oder im Zentrallager berücksichtigen. Bei der Entscheidung über die Wahrnehmung mobiler Arbeit ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den besonders gefährdeten Risikogruppen gehören bzw. wem gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht gilt. Zudem sind familiäre Verpflichtungen, wie z. B. die Betreuung von Kindern, zu berücksichtigen.

Für die **nachgeordneten Polizeibehörden** und die **Polizeiakademie Niedersachsen** wurden durch das MI zu Beginn der Corona-Pandemie Erlasse herausgegeben. Danach treffen die Vorgesetzten die Entscheidung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zu Hause arbeiten und welche in der Dienststelle verbleiben. Besonders gefährdete Risikogruppen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die eine besondere Fürsorgepflicht gilt, sind vorrangig zu berücksichtigen. Zudem sind Betreuungszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern zu berücksichtigen. Bei der Auswahl des polizeilichen Personals im Mobile Working sind darüber hinaus fachliche, technische und persönliche Belange zu berücksichtigen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorerkrankungen und sogenannte Risikogruppen sind möglichst im Mobile Working einzusetzen.

MJ:

In die Entscheidung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zur Nutzung der Homeoffice-Option bzw. des mobilen Arbeitens erhalten, werden als Kriterien die Eignung des Arbeitsplatzes, die aktuellen technischen Ausstattungsmöglichkeiten sowie eine eventuelle Zugehörigkeit zu einer von dem Robert Koch-Institut definierten Risikogruppen herangezogen.

MK:

Die konkrete Umsetzung erfolgt innerhalb des MK durch die Referatsleitungen, in der NLSchB durch die Regionalabteilungsleitungen mit den jeweiligen Dezernats- und Fachbereichsleitungen und im NLQ durch die Präsidentin.

Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Sicherstellen der Arbeitsfähigkeit der Organisationseinheiten,
2. Berücksichtigung der Risikogruppen,
3. eventuelle Betreuungssituation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. technische Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der NLSchB werden weitere Kriterien wie die Vermeidung der Nutzung von Bahn und öPNV sowie die Vermeidung von Doppelbelegung in den Büros der Behördenhäuser berücksichtigt.

Im Rahmenhygieneplan des NLQ ist die Vermeidung von Doppelbelegung von Büros ebenfalls festgelegt und somit ein Entscheidungskriterium.

ML:

ML:

Über die Nutzung der mobilen Arbeit entscheiden die jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten. Dabei berücksichtigen sie die dienstlichen Belange genauso wie die Erfordernisse im persönlichen Bereich der Mitarbeitenden. Die Arbeit muss geeignet, eine Präsenz in der Dienststelle nicht notwendig sein.

ÄrL:

Kriterien für die Nutzung sind u. a.: Freiwilligkeit, geeignete Tätigkeit, dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

SLA:

Kriterien für die Nutzung sind: Geeignetheit der Aufgabe und Verfügbarkeit der Technik.

LAVES:

Kriterien für die Nutzung sind: Geeignetheit der Tätigkeit, Berücksichtigung von Gesundheitsbeeinträchtigungen, Hilfestellung zur Kinderbetreuung, Pflege.

NW-FVA:

Kriterien für die Nutzung sind: Geeignetheit der Aufgabe und Verfügbarkeit der Technik.

LGSt und SFA:

Siehe oben; keine gesonderten Angaben.

MS:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS):

Die Organisationseinheiten des MS regeln während der akuten Pandemiezeit in eigener Verantwortung, welche Beschäftigten in welcher Zeit von zu Hause arbeiten. Das Ausmaß der häuslichen Arbeit wird von dienstlichen und persönlichen Gegebenheiten beeinflusst. Grundsätzlich ist es jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter des MS in Absprache freigestellt ihre/seine Arbeit von zu Hause zu erledigen, sofern die Art der Aufgaben dies zulässt und keine dringenden dienstlichen Belange dem entgegenstehen.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

Vorrangig haben Beschäftigte, die einer besonders gefährdeten Risikogruppe angehören, die Möglichkeit erhalten, Homeoffice zu nutzen. Darüber hinaus haben alle schwangeren Beschäftigten und ältere Beschäftigte (über 60 Jahre) eine erhöhte Priorität. Aufgrund der zeitweiligen Schließungen der Schulen und Kitas sind ferner fehlende Betreuungsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern vorrangig berücksichtigt worden. Die jeweiligen Führungskräfte haben für ihre Aufgabenbereiche die Prioritäten nach diesen Vorgaben festgelegt.

Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN):

Kriterien sind die Bedeutung des gegebenenfalls von Personalausfällen betroffenen Aufgabengebiets für den laufenden Betrieb der Einrichtungen. Ferner wird berücksichtigt, bei welchen Beschäftigten ein Arbeiten in der häuslichen Umgebung überhaupt erfolgen kann. Beachtung findet auch das Kriterium, ob aus Fürsorgegründen bei Beschäftigten, die der Risikogruppe zuzuordnen sind, Homeoffice und damit eine größtmögliche Isolierung in den dienstlichen Kontakten erfolgen kann.

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA):

Soweit eine persönliche Präsenz zur Aufgabenwahrnehmung, z. B. in den Laboren, Zentrale usw. nicht notwendig war, wurde grundsätzlich allen Beschäftigten die Möglichkeit für Telearbeit/Homeoffice eröffnet. Dabei wurde regelmäßig geprüft und temporär entschieden, welche Beschäftigten für welchen Zeitraum im Homeoffice arbeiten konnten.

MU:

Das Kriterium zum Arbeiten im Homeoffice richtet sich nach der Geeignetheit der Tätigkeiten (siehe Ziffer 1). Wenn die Nutzung des Homeoffice nicht möglich ist, gilt das Pairing.

MW:MW:

Die tatsächliche Nutzung dieser Option richtet sich im MW nach der Zweckmäßigkeit für die jeweilige Aufgabe sowie nach den persönlichen Erfordernissen (beispielsweise Risiko oder Kinderbetreuung) oder den persönlichen Wünschen der Beschäftigten (beispielsweise ausdrücklicher Wunsch nach Arbeit im Dienstgebäude). Die Entscheidung obliegt den jeweiligen Referatsleitungen.

NLStBV:

Angehörige von Risikogruppen (100 % Homeoffice); Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kinderbetreuungsaufgaben konnten verstärkt Homeoffice nutzen, keine weiteren Kriterien.

Ab 15.07.2020: Geeignete Arbeitstätigkeit, vorhandene technische Ausstattung, Möglichkeit der Nutzung des Notfalldesktops (Windows 10 oder Mac OSX 10.15 oder neuer, mit den neuesten Sicherheitsupdates und einem Antivirus-Programm) oder des Notfall-Clients, telefonische Erreichbarkeit, Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, abgeschlossene Einarbeitungszeit.

LBEG:

Fachliche Eignung der Aufgaben, Verfügbarkeit geeigneter Arbeitsmittel; vorrangig sind Aufgaben im Zusammenhang mit kritischen Geschäftsprozessen zu erfüllen.

MPA Hannover:

Homeoffice/Mobiles Arbeiten ist für den Großteil der Beschäftigten durch die Art der Tätigkeit der MPA nicht möglich.

MPA Braunschweig:

Geeigneter Büroarbeitsplatz mit Tätigkeiten, die keine Präsenz erfordern. Leistungsfähiger privater Internetzugang vorhanden.

MEN:

Siehe oben; keine gesonderten Angaben.

MWK:

Im MWK entscheiden die Referats- und Abteilungsleitungen mit den Beschäftigten, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in welchem Umfang von zu Hause arbeiten. Dabei spielen neben der gesundheitlichen Schutzbedürftigkeit der Beschäftigten auch die Eignung des Arbeitsplatzes und die Möglichkeit der Nutzung eines Einzelbüros und persönliche Belange (z. B. Kinderbetreuung) eine Rolle. Auch der persönliche Wunsch nach Präsenz findet Berücksichtigung.

Für den Geschäftsbereich des MWK kann in Anbetracht der Kürze der Bearbeitungszeit auch zu dieser Frage keine Beantwortung erfolgen.

- 3. Wie groß ist jeweils in den einzelnen Ministerien, der Staatskanzlei und den nachgeordneten Behörden der prozentuale Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang während der Corona-Pandemie im Homeoffice oder mobil gearbeitet haben bzw. arbeiten können (bitte nach den einzelnen Ministerien, der Staatskanzlei und den nachgeordneten Behörden aufschlüsseln)?**

StK:

Für die StK:

Wie sich aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, unterlag der Anteil der Bediensteten, die bislang während der Pandemie im Homeoffice gearbeitet haben, insbesondere in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen, Veränderungen. „Arbeit im Homeoffice“ bedeutet nicht automatisch, dass die oder der Betreffende durchgehend im Homeoffice tätig ist. Dies war bezogen auf einzelne Phasen während der Pandemie wie auch individuell sehr unterschiedlich.

Phasenweise waren bis zu ca. 70 % der Bediensteten nahezu ausschließlich aus dem Homeoffice heraus tätig. Zum Zeitpunkt der Fragestellung bestand eine ungefähre gleichzeitige Anwesenheit von Bediensteten der StK im Umfang von ca. 50 %. Diese ist nach dem 26.10. im Verlaufe der 44. Kalenderwoche deutlich reduziert worden.

Im Laufe der Corona-Pandemie wurde die Möglichkeit des Arbeitens von Zuhause deutlich verbessert. Mit Stand 01.10.2020 sind ca. 80 % aller Bediensteten der Staatskanzlei mit einem Laptop ausgestattet. In den Aufgabenbereichen, die für Arbeit im Homeoffice geeignet sind, ist rein technisch gesehen für 100 % der Beschäftigten der StK die Arbeit im Homeoffice möglich, da auch die Desktop-PC seit dem 31.03.2020 VPN-tauglich sind und daher mit nach Hause genommen werden könnten.

Für das Niedersächsische Landesarchiv:

Von 198 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im NLA haben bisher 92 gelegentlich oder regelmäßig im Homeoffice bzw. mobil gearbeitet, also ca. 47 % des NLA-Personals. Eine weitere Erhöhung dieses Anteils dürfte kaum möglich sein, da die weiteren Arbeitsplätze Präsenz erfordern (u. a. Magazindienst, Verpacken von Akten, Restaurierungswerkstatt, Anmeldung/Pforte).

MB:

Prozentuale Angaben sind nicht möglich, da Homeoffice seit Mitte März 2020 im unterschiedlichen Umfang möglich war und genutzt wurde, siehe Antwort zur Frage 1.

MF:

Die Anzahl der im Homeoffice / mobil arbeitend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vergangenen Monaten hat variiert. Die Entscheidung über Homeoffice / Mobiles Arbeiten während der Corona-Pandemie werden durch die jeweiligen Organisationseinheiten eigenverantwortlich getroffen wurde. Theoretisch haben aufgrund der flächendeckenden IT-Ausstattung 100 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit - zumindest zeitweilig - zu Hause zu arbeiten. 23 % der Beschäftigten sind mit festem Telearbeitsplatz eingesetzt.

Antworten für die nachgeordneten Bereiche:

Antwort LStN:

Ein überwiegender Teil der Beschäftigten des LStN konnten bzw. können im Homeoffice oder mobil arbeiten.

Antwort Finanzämter:

Während der Corona-Pandemie konnten im Frühjahr 2020 rund 23 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice oder mobil arbeiten. Es ist geplant, diesen Anteil bis zum Ende des Jahres 2020 auf 30 % zu erhöhen.

Antwort NLBV:

Im NLBV sind 20 % der Beschäftigten im Homeoffice, davon die Hälfte mit festem Telearbeitsplatz.

Antwort NLBL:

Im NLBL und dem nachgeordneten Bereich sind mittlerweile ca. 80 % der Mitarbeiter mobil ausgestattet. Die Möglichkeit, von zu Hause aus sicher im Landesnetz zu arbeiten, haben ca. 60 %.

MI:

Grundsätzlich ist es sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des **MI** technisch möglich, ihrer Arbeit von außerhalb der Dienststelle nachzugehen. Die tatsächliche Wahrnehmung des mobilen Arbeitens erfolgt dabei im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und nach Absprache mit der zuständigen Referatsleitung. Regelmäßige Statistiken zur tatsächlichen Inanspruchnahme werden nicht erstellt. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass der Anteil derjenigen, die mobil arbeiten, zurzeit, also beim derzeitigen Infektionsgeschehen, regelmäßig bei mehr als 50 % der Beschäftigten liegt.

Etwa 50 % der Beschäftigten der **Verfassungsschutzabteilung des MI** befinden sich im Zuge einer sogenannten Tandem-Lösung in einem täglichen Wechsel im Präsenzdienst und in Erreichbarkeit im häuslichen Umfeld.

Nahezu alle Beschäftigten bei **IT.N** haben während der ersten Welle mobil gearbeitet. Der Umfang variierte dabei je nach Aufgabenstellung und gegebenenfalls bestehenden Präsenzpfllichten. Auch weiterhin haben nahezu alle Beschäftigten in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Aufgabenstellungen die Möglichkeit, zu Hause zu arbeiten.

Im **LZN** haben 43 % der Beschäftigten mobil gearbeitet.

Alle Beschäftigten des **LSN** sind mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Um vollumfänglich mobil arbeiten zu können, müssen zusätzliche technische Vorkehrungen getroffen werden, wie die Anbindung an das Landesnetz. Gegenwärtig könnte technisch gewährleistet werden, dass bis zu 100 % der Beschäftigten mobil arbeiten, insofern dies aufgabenseitig möglich ist und vom Schutzbedarf her zu rechtfertigen wäre, was aber praktisch nicht auf alle Aufgaben zutrifft. Derzeit hat das LSN auf die einzelnen Wochentage eine Maximalauslastung von 30 % bis 40 % pro Tag von Kolleginnen und Kollegen, die sich in den Räumlichkeiten der Dienststelle befinden.

Im **LGLN** haben bis zu zwei Drittel der Beschäftigten mobil gearbeitet.

Etwa 85 % der Beschäftigten des **SiN** haben während der Corona-Pandemie mobil gearbeitet.

Durchschnittlich arbeiten etwa 40 % der Beschäftigten der **LAB NI** im Frontoffice. Etwa 60 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Backoffice, also im Homeoffice, tätig.

Rund ein Drittel der Beschäftigten der **NABK** (ca. 30 % bis 35 %) hat während der Corona-Pandemie mobil gearbeitet.

In den **nachgeordneten Polizeibehörden** und die **Polizeiakademie Niedersachsen** werden grundsätzlich keine Zahlen darüber erhoben, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Arbeit im Rahmen von Mobile Working nachgehen. Einzig das **LKA** erhebt diese Zahlen wöchentlich. Durchschnittlich waren dort 26 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice tätig.

MJ:

Im Justizministerium sind über 90 % der dort Beschäftigten mit Notebooks ausgestattet. Diese können aufgrund der Nutzung von elektronischen Verwaltungsakten in weitestgehendem Umfang im Homeoffice arbeiten.

In dem Geschäftsbereich des Justizministeriums stehen bei ca. 19 500 IT-Arbeitsplätzen aktuell knapp 6 000 Notebooks (bis Frühjahr des Jahres 2021 voraussichtlich knapp 8 000) sowie 500 Desktop-PCs zur Verfügung, deren Einsatz im Homeoffice möglich ist. Mit diesen Geräten kann grundsätzlich im Homeoffice gearbeitet werden. Der Umfang der Zugriffsmöglichkeiten auf das Justiznetz, auf die eingesetzten Fachverfahren bzw. auf eine gegebenenfalls vorhandene eAkte variiert dabei jedoch je nach technischer Anbindung im Homeoffice. Grundsätzlich kann damit aber ca. ein Drittel der Beschäftigten in unterschiedlichem Umfang im Homeoffice arbeiten.

MK:

Im MK können ca. 95 % und beim NLQ ca. 89 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ortsflexibel arbeiten.

In der NLSchB wird die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens derzeit erweitert. Eine Quote kann zurzeit nicht formuliert werden. Das Ziel der NLSchB ist es, einer größtmöglichen Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ortsflexibles Arbeiten von zuhause aus zu ermöglichen.

ML:ML:

Die Möglichkeit des mobilen Arbeitens wird von ca. 80 % der Beschäftigten genutzt.

ÄrL:

Derzeit können im Durchschnitt ca. 50 % der Mitarbeitenden in Telearbeit oder im Home-Office arbeiten.

SLA:

Derzeit können bis zu 99 % der Mitarbeitenden in Telearbeit oder im Home-Office arbeiten.

LAVES:

Ca. 34 % der Beschäftigten können aktuell im Home-Office arbeiten.

NW-FVA:

Der Anteil derjenigen, die im Home-Office arbeiten können, beträgt ca. 30 %.

LGSt und SFA:

Siehe oben; keine gesonderten Angaben.

MS:Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS):

Vor Beginn der Corona-Pandemie wurden im Haus MS insgesamt 74 Telearbeits- und Homeoffice-Plätze in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von 22,84 % gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten. Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat das Haus MS zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Krisenbewältigung umgehend dafür Sorge getragen, dass möglichst viele Arbeitsplätze mit VPN-fähigen Notebooks ausgestattet werden. Seit dem NIC-Rollout am 01.07.2020 sind alle Arbeitsplätze mit VPN-fähigen Notebooks ausgestattet. Die technische Ausstattung lässt es jetzt also zu, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so viel Arbeit wie möglich von zu Hause aus geleistet werden kann. Wie bereits erwähnt, regeln die Organisationseinheiten des MS in eigener Verantwortung, welche Beschäftigten in welcher Zeit von zu Hause arbeiten. So kann am besten auf die dienstlichen und persönlichen Bedarfe eingegangen und auf die jeweilige Entwicklung der Corona-Infektionszahlen reagiert werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass 90 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MS während der Corona-Pandemie im Homeoffice oder mobil gearbeitet haben bzw. arbeiten können.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

Im LS haben durchschnittlich 40 bis 50 v. H. der Beschäftigten im Home-Office gearbeitet. Eine weitere Steigerung ist perspektivisch möglich, insbesondere in den Bereichen, die bereits mit einer elektronischen Akte arbeiten.

Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN):

Derzeit gibt es über alle Standorte hinweg 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Homeoffice-Option (3 % aller Beschäftigten). Geschätzt beträgt die Anzahl der gegebenenfalls theoretisch möglichen Homeoffice-Plätze 100 (7 % aller Beschäftigten). Grund für diese vergleichsweise niedrigen Zahlen sind die Spezifik des Landesbetriebs und dadurch die Notwendigkeit einer Arbeit mit den Patientin-

nen und Patienten in den Fachkrankenhäusern (Pflegekräfte, Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte) sowie die örtliche Gebundenheit anderer Tätigkeiten an die Fachkrankenhäuser (Küchenpersonal, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen Dienstes, Fahrer).

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA):

Insgesamt 53 Personen mit VPN-Zugang (Home-Office oder Telearbeit): 27,32 %.

MU:

Im MU sind ca. 50 % der Beschäftigten durch die Ausstattung mit mobilen Geräten und sogenannten VPN-Karten in der Lage, im Homeoffice digital arbeiten zu können. Die übrigen Beschäftigten haben einen Zugang über den Notfallclient. Insofern sind alle Beschäftigten des MU, deren Tätigkeiten für das Homeoffice geeignet sind, technisch in der Lage, mobil arbeiten zu können.

Da der Rollout in den Behörden des Geschäftsbereichs noch nicht vollzogen wurde, gibt es dort die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens über den Notfallclient nicht. Insofern muss auf die vorhandenen VPN-Karten zurückgegriffen werden. Die Behörden des Geschäftsbereichs haben trotzdem Lösungen für das Arbeiten im Homeoffice geschaffen. Angaben zum prozentualen Anteil sind in der Kürze der Zeit nicht möglich.

MW:

MW:

Die Möglichkeit des Homeoffice haben nahezu 100 % der Beschäftigten. Die Arbeitsform wird in den Referaten unterschiedlich genutzt. Im Schnitt arbeiten derzeit über 80 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Quantität von zu Hause aus.

NLStBV:

März bis Juli 2020: 80 %,
Juli bis dato: 65 %.

LBEG:

70 %.

MPA Hannover:

Maximal 15 % der Beschäftigten könnten wegen entsprechender technischer Ausstattung und Tätigkeit im Homeoffice arbeiten, aktuell nutzen diese Arbeitsform täglich ca. 3 %

MPA Braunschweig:

55 % (62/114).

MEN:

Siehe oben; keine gesonderten Angaben.

MWK:

Unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Beschäftigten des MWK konnten und können die Beschäftigten ihre EDV-basierten Tätigkeiten in der bisherigen Zeit der Pandemie von zu Hause bearbeiten. Um die Funktionsfähigkeit des Hauses sicherzustellen, wurde und wird auf Arbeit in Präsenz nicht gänzlich verzichtet. Die Referats- und Abteilungsleitungen entscheiden mit den Beschäftigten, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in welchem Umfang von zu Hause arbeiten. Ein prozentualer Anteil ist daher nicht pauschal zu beziffern.

Aus den Hochschulen und den übrigen Behörden im Geschäftsbereich ist bekannt, dass unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der Beschäftigten nach Möglichkeiten gesucht wird, Arbeiten von zu Hause zu ermöglichen. Detailliertere Angaben sind in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar.